

Merkblatt über die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit stellt eine der Hauptpflichten der Beamtin und des Beamten dar. Sie liegt sowohl im Interesse des Staates als auch im schutzwürdigen Interesse der einzelnen Staatsbürgerin und des einzelnen Staatsbürgers, die oder der dem Staat in vielfacher Weise persönliche Verhältnisse zu offenbaren hat und die oder der deshalb auf strengste Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vertrauen darf.

1. Umfang der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

§ 37 BeamStG verpflichtet die Beamtin und den Beamten zur vollen Amtsverschwiegenheit über alle ihr oder ihm dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst sowohl die Angelegenheiten, die der Beamtin oder dem Beamten bei Wahrnehmung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte (auch bei einer nach § 61 des Landesbeamtengesetzes - LBG - übertragenen Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst) bekannt geworden sind, als auch solche, die ihr oder ihm bei Gelegenheit ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden (z. B. Angelegenheiten, die sie oder er aus einer Unterhaltung anderer Bediensteter erfährt). Dabei ist es auch ohne Belang, ob es sich um Vorgänge innerdienstlicher Art handelt oder um Angelegenheiten, die außerhalb des Bereichs der öffentlichen Verwaltung liegen. Mithin unterliegen der Schweigepflicht insbesondere folgende Angelegenheiten:

- alle persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Dritter, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
- alle Personalangelegenheiten der im öffentlichen Dienst stehenden Personen,
- Kenntnisse über beabsichtigte Umgliederungen und Neuorganisationen in der Verwaltung und in den Betrieben, sofern sie der Öffentlichkeit noch nicht bekannt gegeben worden sind,
- bevorstehende Personalentscheidungen, auch wenn sie die Beamtin oder den Beamten selbst betreffen,
- die Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Ausnahme der Entwürfe, die der Öffentlichkeit (z. B. Diskussionsmaterial) bereits bekannt gegeben worden sind,
- die noch nicht schlussgezeichneten Verfügungsentwürfe auch gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger,
- alle voneinander abweichenden Ansichten, die nicht nach außen zum Ausdruck gebracht werden dürfen (vgl. § 5 Absatz 5 GGO I),
- Beschlussentwürfe einschließlich deren Begründungen und Stellungnahmen zu Beschlussentwürfen, insbesondere Vorlagen für die Sitzungen des Senats, der Bezirksämter und des Rats der Bürgermeister sowie deren Ausschüsse, mit Ausnahme der Entwürfe, die der Öffentlichkeit (z. B. Diskussionsmaterial) bereits bekannt gegeben worden sind,
- Vorgänge aus nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen der gesetzgebenden Körperschaften und der Bezirksverordnetenversammlungen.

Für die Behandlung von Verschlussachen gilt die Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Berlin vom 1. Dezember 1992.

1.1 Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (vgl. § 37 Absatz 2 BeamStG). Gleichfalls gilt die Amtsverschwiegenheit auch nicht in Fällen, in denen gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches (StGB) angezeigt wird. Die Beamtin oder der Beamte muss gegebenenfalls jedoch sorgfältig prüfen, ob einer dieser Ausnahmetatbestände gegeben ist; im Zweifel hat immer der Grundsatz zu gelten, dass alle dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten der Amtsverschwiegenheit unterworfen sind.

Unter **Mitteilungen im dienstlichen Verkehr** sind zunächst alle Auskünfte, Angaben und Vorlagen der Beamtin oder des Beamten an Vorgesetzte zu verstehen, ferner Mitteilungen innerhalb derselben Behörde oder derselben Verwaltung. Darüber hinaus gehören hierzu Mitteilungen und Auskünfte an andere Behörden im Rahmen der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe.

Als **offenkundig** wird eine Tatsache regelmäßig dann anzusehen sein, wenn sie allgemein bekannt ist oder wenigstens die Möglichkeit besteht, dass jede oder jeder Interessierte von ihr Kenntnis nehmen kann (z. B. aufgrund von Veröffentlichungen im Amtsblatt für Berlin).

Bei Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach **keiner Geheimhaltung bedürfen**, muss die Angelegenheit offensichtlich so bedeutungslos sein, dass ihre Geheimhaltung nicht in Betracht kommt.

Der Begriff der **Strafverfolgungsbehörden** ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Regelmäßig fallen hierunter alle Behörden, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten verpflichtet sind. Vorrangig dürften hierbei die Staatsanwaltschaft und die Behörden sowie Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes in Betracht kommen.

1.2 Unberührt von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt die gesetzlich begründete Pflicht der Beamtin oder des Beamten, geplante Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten (vgl. § 37 Absatz 2 Satz 2 BeamStG). In diesen Fällen ist die Beamtin oder der Beamte sogar verpflichtet, Angelegenheiten, die an sich unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fallen würden, den zuständigen Stellen in dem erforderlichen Umfang mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten ergibt sich aus § 138 StGB, die Pflicht der Beamtin oder des Beamten zum Eintreten für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG.

1.3 Auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fort (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 BeamStG). Dabei ist es ohne Bedeutung, aus welchen Gründen die Beendigung eingetreten ist (Eintritt in den Ruhestand, Entlassung auf Antrag, Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgrund gerichtlicher Verurteilung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinargesetz).

2. Inhalt der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

Über alle der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Angelegenheiten ist gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt sich also nicht nur auf außerhalb der Verwaltung stehende Personen, sondern auch auf sachlich unzuständige Beschäftigte der Verwaltung.

Dies beinhaltet zugleich, dass Unbefugten keine Akten oder sonstigen dienstlichen Schriftstücke zugänglich gemacht werden dürfen.

Auch in einem gerichtlichen Verfahren, gleichgültig welcher Art (z. B. Zivil- oder Verwaltungsrechtsstreit, Strafverfahren oder Disziplinarverfahren) und unabhängig von der Beteiligung (Partei, Zeugin oder Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger, Beschuldigte oder Beschuldigter), darf die Beamtin oder der Beamte ohne Genehmigung ihrer oder seiner Dienstbehörde über Vorgänge, die unter die Amtsverschwiegenheit fallen, keine Aussagen machen oder Erklärungen abgeben; dasselbe gilt im außergerichtlichen Verfahren (Verschwiegenheitspflicht besteht also ebenso gegenüber Rechtsbeiständen oder Prozessvertretungen) - vgl. § 37 Absatz 3 Satz 1 BeamStG.

3. Folgen aus einer Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

Die Beamtin oder der Beamte ist für eine schuldhaftige Verletzung ihrer oder seiner Pflicht voll verantwortlich, und zwar sowohl in strafrechtlicher als auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht.

Strafrechtlich kann sie oder er z. B. aufgrund der §§ 203 Absatz 2 oder 353 b Absatz 1 StGB (Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen) zur Rechenschaft gezogen werden. Disziplinarrechtlich stellt die schuldhaftige Verletzung der ihr oder ihm nach § 37 BeamStG obliegenden Pflichten ein Dienstvergehen dar (vgl. § 47 BeamStG).

Die vorstehend gegebenen Hinweise und Beispiele erfassen sicherlich nicht alle Fragen und Probleme, die sich aus der Pflicht der Beamtin oder des Beamten zur Amtsverschwiegenheit im dienstlichen Alltag ergeben können; sie zeigen jedoch die wesentlichen Grundsätze auf, die für die Beamtin und den Beamten aus der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit folgen. Wenn noch Zweifelsfragen bestehen sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzte oder ihren Vorgesetzten.